



Ihre Experten für
Garten & Landschaft

**Bundesverband
Garten-, Landschafts-
und Sportplatzbau e. V.**

Haus der Landschaft
Alexander-von-Humboldt-Str. 4
53604 Bad Honnef
Telefon 02224 7707-0
Telefax 02224 7707-77
E-Mail: BGL@galabau.de
Internet: www.galabau.de

INFORMATIONEN AUS DEM HAUS DER LANDSCHAFT

Februar 2021

Abgrenzung zu den Tarifverträgen des Baugewerbes

I. Baumindestlohn

Die Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Baugewerbe erklärt die Mindestlöhne am Bau für allgemeinverbindlich. Der aktuelle Mindestlohn im Baugewerbe beträgt über eine Laufzeit von 12 Monaten ab dem 1. Januar 2021:

	West		Berlin		Ost	
	1	2	1	2	1	2
ab 01.01. 2021	12,85 €	15,70 €	12,85 €	15,55 €	12,85 €	

1 = Lohn für einfache Arbeiten / 2 = Facharbeiterlohn

II. SOKA-BAU – Sozialkassenverfahren

Die zentrale Einrichtung des Sozialkassensystems der Bauwirtschaft ist die SOKA-BAU mit Sitz in Wiesbaden. Sie vereinigt unter ihrem Dach die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK) und die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG (ZVK-Bau). Die Sozialkassentarifverträge des Baugewerbes sind allgemeinverbindlich erklärt (AVE) und erfassen so regelmäßig alle Betriebe des Baugewerbes.

Die AVE der Sozialkassentarifverträge hat der Gesetzgeber mit dem Sozialkassenverfahrensicherungsgesetz (SokaSiG) rückwirkend bis ins Jahr 2006 sichergestellt, nachdem das Bundesarbeitsgericht diese im Jahr 2016/17 für unwirksam erklärt hatte.



Ihre Experten für
Garten & Landschaft

Ob ein GaLaBau-Betrieb SOKA-BAU pflichtig ist hängt davon ab, ob er dem fachlichen/betrieblichen Geltungsbereich des Verfahrenstarifvertrages Bau (VTV Bau) unterliegt und ob die Einschränkungen zur Bau-AVE für ihn greifen. Insbesondere sind in § 1 Abs. 2 Abschnitt V dieses Tarifvertrages die Ziffern 10, 15, 23, 32 und 36 (Erdbewegungs-, Plattenverlege- Maurer-, Schachtbau- Straßenbau- und Pflasterarbeiten) aber auch andere Einzelziffern für GaLaBau- Betriebe relevant.

Ob ein Betrieb unter eine dieser Geltungsbereichsregelungen fällt, richtet sich danach, ob die überwiegende betriebliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer auf die dort aufgezählten baulichen Tätigkeiten entfällt. Keinerlei Rolle spielen die wirtschaftlichen Gesichtspunkte, Umsatz und Verdienst oder handels- oder gewerberechtliche Kriterien. Der Betrachtungszeitraum ist das Kalenderjahr, soweit sich die Tätigkeiten eines Betriebes über ein Kalenderjahr hinaus erstrecken. Vergleicht man typische Einzeltätigkeiten der GaLaBau-Betriebe mit dem Geltungsbereich der Bau-Tarifverträge, so ist oft festzustellen, dass ein GalaBau-Betrieb unter den Geltungsbereich der Bau-Tarifverträge fallen kann und dann auch von dem Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV Bau) bzw. Mindestlohn-Tarifvertrag Bau erfasst wird.

III. Allgemeinverbindlicherklärung Bau

GaLaBau-Betriebe werden aber nur dann von dem VTV Bau erfasst, wenn sich die Allgemeinverbindlicherklärung des Tarifvertrages auf diesen Betrieb erstreckt. Grundsätzlich kann ein Tarifvertrag für einen Betrieb und die in diesem Betrieb abgeschlossenen Arbeitsverhältnisse dann gelten, wenn

- Arbeitgeber und Arbeitnehmer Mitglied der Tarifvertragsparteien (Arbeitgeberverband und Gewerkschaft) sind,
- der Tarifvertrag im jeweiligen individuellen Arbeitsvertrag in Bezug genommen wird oder
- der Tarifvertrag gemäß § 5 TVG allgemeinverbindlich erklärt wurde.

Wird ein Tarifvertrag allgemeinverbindlich erklärt, so gilt er quasi wie ein Gesetz, also unabhängig davon, ob Arbeitgeber und/oder Arbeitnehmer die Geltung des Tarifvertrages wünschen oder kennen. Die allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge werden im Bundesgesetzblatt öffentlich bekannt gemacht und sind auch im Internet verfügbar (www.bmas.de). Für den Bau-Mindestlohn erfolgt die Allgemeinverbindlicherklärung über eine Rechtsverordnung mit der gleichen Wirkung.

IV. AVE-Einschränkung

Die Allgemeinverbindlicherklärung erfolgt durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Sie gilt sowohl für den Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV-Bau) als auch für die Rechtsverordnung für den Bau-Mindestlohn in gleicher Weise. Sie ist in mehrfacher Hinsicht eingeschränkt.

Für den GaLaBau ist die Einschränkung und damit die Abgrenzung gegenüber den Betrieben gemäß Abschnitt III Ziffer 3 der AVE-Bekanntmachung relevant. Danach erstreckt sich die Allgemeinverbindlicherklärung der Bau-Tarifverträge **nicht** auf Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen, die unmittelbar oder mittelbar Mitglied des Bundesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. sind und vom Bundesrahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau vom 20. Dezember 1995 erfasst werden. Weitere Voraussetzung ist, dass diese Betriebe oder selbstständigen Betriebsabteilungen kalenderjährlich zu mindestens 20 v. H. der betrieblichen Gesamtarbeitszeit Grünarbeiten ausführen.

Zusammengefasst erfüllt ein GaLaBau-Betrieb die Voraussetzungen der AVE-Einschränkung, wenn

- der Betrieb Mitglied des zuständigen Landesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau ist,
- der Betrieb dem Geltungsbereich der GaLaBau-Tarifverträge unterliegt, d.h. arbeitszeitlich überwiegend (also zu mehr als 50 %) zum Beispiel begrünte Außenanlagen herstellt und unterhält und
- der Betrieb mindestens 20 Prozent der Gesamtarbeitszeit eines Kalenderjahres Grünarbeiten ausführt.

Betriebe, die nicht Mitglied im zuständigen Landesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau sind, fallen nur dann nicht unter den Geltungsbereich der allgemeinverbindlich erklärten Bau-Tarifverträge, wenn kalenderjährlich arbeitszeitlich überwiegend Tätigkeiten ausgeführt werden, die nicht unter den Bau-Tarifvertrag fallen. Dies sind z.B. typischerweise Pflegebetriebe, die arbeitszeitlich überwiegend Pflanz- und Pflegearbeiten sowie Vorbereitungsarbeiten mit solchen Pflanz- und Pflegearbeiten ausführen. Gemeinsam mit anderen nichtbaulichen Tätigkeiten, wie z.B. Winterdienst müssen mehr als 50% der kalenderjährlichen Gesamtarbeitszeit erreicht werden, um nicht unter die allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge zu fallen.

Tatsachenfeststellung

Nach alledem sind folgende Prüfungsschritte notwendig, um eine erste Einschätzung vornehmen zu können, ob ein Betrieb von den Sozialkassentarifverträgen des Baugewerbes erfasst wird:

1. In welcher Berufsgenossenschaft ist der Betrieb unfallversichert.

GaLaBau-Betriebe sind typischerweise Mitglieder in der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), früher Gartenbau-Berufsgenossenschaft (GBG).

2. Führt der Betrieb Winterbeschäftigungs-Umlage über die EWGaLa ab.

Die Abführung der Winterbeschäftigungs-Umlage und die Durchführung von Saison-Kurzarbeitergeld in der Schlechtwetterzeit haben Indizwirkung.

3. Wie viele Arbeitszeitanteile an der Gesamtarbeitszeit (in Prozent) pro Kalenderjahr entfallen auf nicht bauliche Tätigkeiten, wie z.B. die folgenden Grünarbeiten:

Pflanzarbeiten, z.B.

Herstellen von Bepflanzungen; z.B. Baumpflanzungen, Hecken- und Sträucherpflanzungen, Blumenbeete und -anlagen, Herstellen und Anlage von Rasenflächen, Vorgartenbepflanzungen, Verlegen von Rollrasen, Saatarbeiten, Bepflanzung von Garten- und Schwimmteichen, Pflanzarbeiten zur Dachbegrünung, Pflanzarbeiten zur Fassadenbegrünung und dergleichen.

Pflegearbeiten, z.B.

Schneidearbeiten an Bäumen, Hecken und Sträuchern, Entfernen von Laub, Baumfäll- und Rodungsarbeiten, Korrekturschnitt an Bäumen, Düngearbeiten an Rasen- und Gartenanlagen, Aufbringen von Humusschichten und Mulchabdeckungen, (mehrfache) Hackgänge an größeren und kleineren Pflanzflächen, Mäharbeiten, Vertikutierarbeiten, Bewässerung von Pflanzflächen, Erziehungs-schnittarbeiten, Unkrautbekämpfung, Grabpflege und dergleichen.



Vorbereitungsarbeiten für Pflanz- und Pflegearbeiten, z.B.

im Zusammenhang mit der Herstellung und Anlage von Vegetationsflächen stehende Arbeiten, z.B. Modellierung der Pflanz- und Rasenflächen, Ausheben von Pflanzgruben und Pflanzlöchern, Aufbringen von Oberboden, Abräumen von ungeeigneten Pflanzböden mit anschließendem Wiederauffüllen von geeignetem Oberboden; Abschleiben und Entsorgen von Grasnaben; Fräsen von Vegetationsflächen, Mutterbodenauftrag, Herstellen von Roh- und Feinplanum; Verlegen von Drainagen für Pflanz- und Rasenflächen.

4. Wie viele Arbeitszeitanteile an der Gesamtarbeitszeit (in Prozent) pro Kalenderjahr entfallen auf nicht bauliche Tätigkeiten, wie z.B.:

Sonstige Arbeiten, z.B.

Winterdienst, Handel, also reine Verkaufstätigkeiten, (bitte genau schildern, um welche Tätigkeit es sich handeln soll).

5. Wie viele Arbeitszeitanteile an der Gesamtarbeitszeit (in Prozent) pro Kalenderjahr entfallen auf bauliche Tätigkeiten, wie z.B.:

Bauliche Arbeiten, z.B.

sonstige Erdbewegungsarbeiten, Mauerarbeiten, Zaunarbeiten, Plattenlege- und Wegearbeiten, Teicharbeiten (ohne Pflanzarbeiten), Tiefbauarbeiten,

Sollten im Ergebnis arbeitszeitlich überwiegend auf das Kalenderjahr bezogen mindestens 50 % der betrieblichen Gesamtarbeitszeit Pflanz- und Pflegearbeiten und Sonstige nicht bauliche Arbeiten ausgeführt werden, so unterliegt der GaLaBau-Betrieb nicht den Bautarifverträgen und es kommt kein Sozialkassenverfahren in Betracht.

Sollten im Ergebnis mehr als 50 % der betrieblichen Gesamtarbeitszeit landschaftsgärtnerische Tätigkeiten im Sinne des Tarifvertrages und 20 % der Gesamtarbeitszeit Grünarbeiten ausgeführt werden und ist der Betrieb Mitglied in einem der Landesverbände, so kommt ebenfalls keine Bindung an die Sozialkassentarifverträge in Betracht.

Die Frage der Geltung der Baumindestlöhne folgt im Ergebnis der Frage der Bindung an die Sozialkassentarifverträge, da wortlautidentisch die Einschränkungsklausel in der dafür erlassenen Rechtsverordnung für Baumindestlöhne und der daran anhängenden Allgemeinverbindlicherklärung keinen Unterschied macht.